

BETRIEBSORDNUNG

für den Kiessandtagebau sowie die
Erdstoff- und Bauschuttverwertungsanlage
Salzenforst

KIESWERK MIERSCH

Christian Miersch und Co GmbH
Salzenforster Straße 131
02625 Salzenforst

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung
- § 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals
- § 4 Betretungs- und Benutzungsrecht
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Kundenfahrzeuge
- § 7 Verladung und Verwiegung von Schüttgütern
- § 8 Abfallannahme
- § 9 Auskunfts- und Nachweispflicht der Anlieferer
- § 10 Annahmekontrolle und Verwiegung von Abfällen
- § 11 Rücknahmepflicht
- § 12 Abladen der Abfälle
- § 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände
- § 14 Entgelt
- § 15 Öffnungszeiten
- § 16 Betriebsstörungen
- § 17 Haftung
- § 18 Hausrecht
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Christian Miersch und Co GmbH betreibt den Kiessandtagebau sowie die Erdstoff- und Bauschuttverwertungsanlage in Salzenforst (nachfolgend kurz: „Betriebsgelände“).

(2) Diese Betriebsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, der Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Betriebsgelände der Christian Miersch und Co GmbH beschäftigten Mitarbeiter und betriebsfremden Personen.

(3) Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter der Christian Miersch und Co GmbH sowie für alle das Betriebsgelände betretende betriebsfremde Personen (z.B. Kunden, Besucher, Lieferanten sowie Personen, die sich im Rahmen von Bau-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen auf dem Gelände befinden).

(4) Spätestens mit der Anlieferung der Abfälle oder Abholung der Ware gilt diese Betriebsordnung als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers bzw. Abholers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unserer Betriebsordnung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung

(1) Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Christian Miersch und Co GmbH am Standort Salzenforst.

§ 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals

(1) Die auf dem Gelände von der Christian Miersch und Co GmbH eingesetzten Mitarbeiter sind für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich.

(2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Betretungs- und Benutzungsrecht

(1) Das Betriebsgelände (Bereich der Fahrzeugwaage, Fahrzeug- und Containerstellplätze, Recyclingplatz, Lagerflächen und Kiessandtagebau) der Christian Miersch und Co GmbH darf von betriebsfremden Personen, soweit nicht abweichend angeordnet, grundsätzlich nur über die Zufahrt an der werkseigenen Waage betreten bzw. befahren werden.

(2) Die Mitarbeiter der Christian Miersch und Co GmbH sind berechtigt, sämtliche Eingangsbereiche zu nutzen.

(3) Nach Einfahrt auf das Betriebsgelände haben sich alle Besucher, Benutzer und sonstige Personen unaufgefordert an der Waage anzumelden. Die Fahrzeuge sind zunächst auf dem Platz vor der Waage abzustellen. Die weitere Einweisung erfolgt durch den verantwortlichen Mitarbeiter an der Waage. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- (4) Die Benutzung des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (5) Das Begehen bzw. Befahren des Tagebaus, der Verfüllflächen und des Recyclingbereiches ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals nicht gestattet.
- (6) Das Begehen bzw. Befahren des Geländes hat auf den befestigten und ausgeschilderten Wegen zu erfolgen.
- (7) Die anliefernden bzw. abholenden Fahrzeuge müssen zum Befahren des Betriebsgeländes geeignet sein. Für evtl. Schäden an Fahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes auftreten, ist der Fahrzeughalter selbst verantwortlich.
- (8) Die Benutzer des Betriebsgeländes der Christian Miersch und Co GmbH sind verpflichtet, sich vor dessen Benutzung mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den an der Fahrzeugwaage aushängenden und auf der firmeneigenen Webseite ersichtlichen firmeneigenen Sicherheitsregeln vertraut zu machen.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Das gesamte Betriebsgelände gilt als ein vom öffentlichen Verkehrsraum abgetrenntes Gebiet. Es gelten für das Betriebsgelände nicht die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Im Einfahrt-, Verlade- und Ablagerungsbereich und auf der Waage ist nur Schritttempo erlaubt. Ansonsten gilt für alle Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
- (3) Das Deponiegelände darf nur auf den vorgesehenen Verkehrsflächen und Fahrwegen befahren werden. Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (4) Signale und Handzeichen von Betriebsangehörigen sind zu beachten und haben Vorrang.
- (5) Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
- (6) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Geräten ist nicht gestattet.
- (7) Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (8) Betriebseigenen Lade- und Arbeitsgeräte (z.B. Bagger, Radlader und Dumper) haben grundsätzlich Vorfahrt.

§ 6 Kundenfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer bzw. Abholer müssen verkehrssicher und zur Auffahrt auf die Ablagerungs- und Verladeflächen geeignet sein.
- (2) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.

§ 7 Verladung und Verwiegung von Schüttgütern

- (1) Die Beladung der Fahrzeuge wird grundsätzlich durch die Christian Miersch und Co GmbH durchgeführt. Die Abholer werden dabei vom Betriebspersonal eingewiesen.
- (2) Der Abholer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Benutzungsbedingungen, den korrekten Erhalt der bestellten Ware (Menge und Art des Materials) und die damit verbundenen Kosten an. Der Fahrer des abholenden Fahrzeuges bestätigt mit seiner Unterschrift darüber hinaus, dass er für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeug-Gesamtgewichtes die alleinige Verantwortung trägt und dass er Kenntnis darüber hat, dass bei Überladung eine sofortige Rücklademöglichkeit besteht.
- (3) Der Abholer ist verpflichtet, die Ware auf dem Fahrzeug vorschriftsmäßig zu sichern.

§ 8 Abfallannahme

- (1) Die im Positivkatalog aufgeführten Abfallarten sind gem. Zulassungsbescheid zum Abschlussbetriebsplan vom 23.11.2001 einschließlich Ergänzungen im Kiessandtagebau Salzenforst, betrieben durch die Christian Miersch und Co GmbH, zur Verwertung zugelassen. Der Positivkatalog ist auf der firmeneigenen Webseite einsehbar oder kann auf Nachfrage übermittelt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfälle müssen die jeweiligen Zuordnungsgrenzwerte gem. **LAGA-TR für Boden (Stand 11/1997)** einhalten. Die Notwendigkeit der Vorlage entsprechender analytischer Untersuchungen durch den Abfallerzeuger wird vor der Annahme geprüft und ggf. eine solche angefordert.
- (3) Darüber hinaus werden Beton, Naturstein und unbelasteter Bauschutt zur Verwertung auf der Recyclinganlage der Christian Miersch und Co GmbH angenommen.
- (4) Eine Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.
- (5) Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen, dürfen nicht angenommen werden.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht des Anlieferers

- (1) Bei der Abfallanlieferung sind dem Personal an der Fahrzeugwaage die folgenden Angaben zu machen:

- Art und Zusammensetzung der Abfälle
- Name und Anschrift des Anlieferers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
- KFZ-Kennzeichen
- Herkunftsort der Abfälle
- Ladefähigkeit bzw. zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges

(2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen, die Zuordnung des angelieferten Materials zur jeweiligen Abfallart, die gewogene Menge sowie die Entsorgungskosten an.

(3) Vor der Erstanlieferung ist durch den Abfallerzeuger das entsprechende Formular zur Annahmeerklärung für Abfälle mit analytischer Untersuchung oder für Kleinanlieferungsmengen auszufüllen und unterschrieben an die Firma Christian Miersch und Co GmbH zu übersenden. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch die Annahmestelle darf der Abfall angeliefert werden. Bei Erstanlieferung ist durch den Anlieferer ein Exemplar der bestätigten Annahmeerklärung an der Fahrzeugwaage vorzulegen. Die Formulare zur Annahmeerklärung sind auf der firmeneigenen Webseite verfügbar oder können auf Nachfrage übermittelt werden.

§ 10 Annahmekontrolle und Verwiegung von Abfällen

(1) Das an der Fahrzeugwaage tätige Betriebspersonal überprüft im Rahmen der Eingangskontrolle die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den Angaben des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers. Dabei führt es regelmäßig eine organoleptische Kontrolle (visuell, Geruch) der Abfälle durch.

(2) Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle durch die Verwiegung des Anlieferfahrzeuges.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nicht den Angaben des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers entspricht, insbesondere den Angaben aus der Annahmeerklärung, hat die Christian Miersch und Co GmbH das Recht, den Abfall umzudeklarieren oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallerzeugers oder -anlieferers bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen oder sicherzustellen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Eingangskriterien gem. § 8 erfolgt die Rückweisung der Abfälle.

(5) Die sachliche Richtigkeit wird durch die Unterschrift des Anlieferers und des Wiegepersonals auf dem Liefer- und Wiegeschein rechtsverbindlich bestätigt.

(6) Die Betriebsleitung kann von dem Abfallerzeuger eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien fordern, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Verwertung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.

§ 11 Rücknahmepflicht

(1) Werden Abfälle angeliefert, die nicht den Eingangskriterien gem. § 8 entsprechen, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen, und der Anlieferer ist verpflichtet, diese Abfälle zurückzunehmen.

(2) Bereits abgeladene Abfälle sind durch das Betriebspersonal mittels Radlader aufzunehmen und auf das anliefernde Fahrzeug zu verladen. Der Anlieferer hat auch diese Abfälle zurückzunehmen.

(3) Die anfallenden Kosten für die Rücknahme der Abfälle gem. Abs. 1 und 2 trägt der Abfallanlieferer/Abfallerzeuger.

(4) Verweigert der Anlieferer die Rücknahme, kann die Betriebsleitung die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf Kosten des Anlieferers vornehmen bzw. veranlassen.

§ 12 Abladen der Abfälle

(1) Der Anlieferer hat unverzüglich nach der Eingangskontrolle und Verwiegung die Ihnen zugewiesene Abladestelle anzufahren und dort den Abfall zügig abzuladen. Er wird dabei vom Betriebspersonal eingewiesen, welches die Abfälle nochmals auf ihre Deklaration und Zulässigkeit überprüft.

(2) Der Anlieferer hat nach dem ordnungsgemäßen Abladen die Abladestelle unverzüglich zu verlassen und zur Rückverwiegung in den Einfahrtsbereich zurückzukehren.

(3) Das Abladen direkt an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Die Fahrzeuge müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist der Fahrer verantwortlich.

(4) Der Anlieferer ist verpflichtet, verwehbare Abfälle auf dem Fahrzeug geeignet abzudecken und darauf zu achten, dass keine Abfälle verloren gehen. Bei Verunreinigung der Verkehrswege auf dem Deponiegelände durch die Ladung muss der Verursacher diese sofort beseitigen.

§ 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Betriebsgelände sind die firmeneigenen Sicherheitsregeln („Regeln an der Waage“ und „Sicherheitsregeln im Betrieb“) sowie die allgemeinen transport- und arbeitssicherheitsrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere hat jeder Benutzer geeignete Schutzbekleidung, insbesondere Warnweste und festes Schuhwerk, zu tragen.

(2) Das Betreten und Unterlaufen von betrieblichen Anlagen (z. B. Siebanlagen, Kieswäsche etc.) durch betriebsfremde Personen ist verboten. Liegt hierfür eine ausdrückliche Genehmigung der Betriebsleitung vor, erfolgt das Betreten bzw. Unterlaufen dennoch auf eigene Gefahr.

(3) Im Bürogebäude sowie dem Bürocontainer der Waage, in der Nähe der Tankanlage, in Räumlichkeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie in den Fahrzeugen gilt striktes Rauchverbot.

(4) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) In den Abfallverfüllbereichen dürfen Anlieferer, Besucher und sonstige betriebsfremde Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Ablagerungen entnehmen, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Betriebsleitung vor.

(6) Das Abstellen von Behältern und Fahrzeugen, welches nicht einem Be- oder Abladevorgang dient, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(7) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt außerhalb der Anliefer- und Abholfahrzeuge auf dem gesamten Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(8) Das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb unserer Öffnungszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(9) Unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes wird zur Anzeige gebracht.

§ 14 Entgelt

(1) Das auf unserer geeichten Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht und der in der jeweils gültigen Preisliste/Preisvereinbarung hinterlegte Preis für die angelieferten Abfälle bzw. die erhaltenen Schüttgüter stellt die Grundlage unserer Abrechnung dar.

(2) Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift auf unserem Liefer- und Wiegeschein gelten die aufgeführten Angaben als akzeptiert.

§ 15 Öffnungszeiten

(1) Unsere regelmäßigen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag (Sommerzeit):	6:30 – 16:30 Uhr
Montag bis Freitag (Winterzeit):	7:00 – 16:00 Uhr

(2) Abweichende Öffnungszeiten werden im Einfahrtsbereich an der Waage und auf der firmeneigenen Webseite bekannt gegeben.

§ 16 Betriebsstörungen

Bei technischen Betriebsstörungen unserer Waage kann auch eine Verwiegung auf einer Fremdwage erfolgen.

§ 17 Haftung

(1) Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Christian Miersch und Co GmbH haftet insbesondere nicht für Unfälle beim Abladen oder für Sachschäden an Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes insbesondere der Ablagerungsflächen entstehen können.

(2) Die Christian Miersch und Co GmbH haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter entstehen.

(3) Die Kunden (Anlieferer/Abholer) haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Kunden die Christian Miersch und Co GmbH als Betreiber der Anlagen von allen gegen Sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Anlieferer/Abfallerzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

§ 18 Hausrecht

(1) Die Christian Miersch und Co GmbH hat als Betreiber das uneingeschränkte Hausrecht auf dem gesamten Betriebsgelände.

(2) Anlieferer/Abholer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen, kann von der Betriebsleitung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer der Zutritt zum Betriebsgelände verboten werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bautzen, 18. Dezember 2025

Christian Miersch und Co GmbH

Andreas Miersch
Geschäftsführer

Gudrun Miersch
Geschäftsführer